

Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen (AB-PromO) an der Universität Kassel vom 12. Juni 2024.

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 26.10.2016 (MittBl. 10/2017, S. 2113) i. d. F. vom 13.12.2017 (MittBl. 7/2018, S. 527) werden wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderungen

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Kooperationspromotionen gemäß § 19 AB-PromO gilt nachfolgende zusätzliche Bestimmung: Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Annahmebescheid gemäß § 5 Abs. 5 AB-PromO mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.“

2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „Gemäß § 2 Abs. 4 AB-PromO“ durch die Angabe „Gemäß § 2 Abs. 3 AB-PromO“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. Satz 1 lit. a und b“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 S. 1“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

5. § 4 Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Erfolgt die Annahme einer sich bewerbenden Person entsprechend § 3 Abs. 2 letzter Unterabsatz Satz 1 AB-PromO unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Absolvierens eines Eignungsfeststellungsverfahrens, teilt der Promotionsausschuss mit dem Annahmebescheid Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen mit. Er legt unter Beachtung der Regelvorgaben von § 3 Abs. 2 S. 6 und 7 AB-PromO auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen so fest, dass sichergestellt ist, dass die sich bewerbende Person nach Erbringung dieser Leistungen die Kenntnisse eines einschlägigen universitären Masterabschlusses hat, welche für das erfolgreiche Verfassen einer Dissertation mit dem in der Annahme genannten Thema erforderlich sind. Im Zweifelsfall bittet der Promotionsausschuss die betreuende Person um eine schriftliche Stellungnahme, welche Kenntnisse dies sind und welche Kenntnisse die sich bewerbende Person bereits hat. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.“

6. In § 4 wird nach dem neuen Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Fachwechselnde i.S.v. § 3 Abs. 3 AB-PromO werden zur Promotion nur zugelassen, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten und gegebenenfalls zu erteilenden Auflagen als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.“

7. § 5 wird aufgehoben.

8. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „gemäß § 4 Abs. 8 AB-PromO“ durch die Angabe „gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 AB-PromO“ ersetzt, das Wort „kann“ unmittelbar nach dieser Angabe durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „nachweislich“ gestrichen.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 12. Juni 2024

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Björn Frank